

Urlaubsgesuch ab 2 Wochen

(Bitte füllen Sie pro Kind ein Urlaubsgesuch aus.)

Personalien des Kindes

Name des Kindes: _____ Vorname des Kindes: _____
 Strasse: _____ Hausnummer: _____
 Klassenlehrperson: _____ Klasse: _____
 Urlaub von: _____ bis: _____ Anzahl Schultage: _____
 Wurde schon einmal eine Beurlaubung bewilligt? Ja Nein Wann (Jahr)? _____
 Begründung: _____

Urlaubsgesuch bis zu 2 Wochen

Mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Urlaub ist ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die Schulleitung einzureichen. Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen. Dazu gehören **nicht** bereits gebuchte Reisen oder Ferien.

Urlaubsgesuch mehr als 2 Wochen

Mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Urlaub ist ein schriftliches Gesuch mit Begründung an den Schulrat einzureichen. Für das Urlaubsgesuch müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen. Dazu gehören **nicht** bereits gebuchte Reisen oder Ferien.

Ziefen: _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Stellungnahme Klassenlehrperson(en)

einverstanden nicht einverstanden

Begründung: _____

Ziefen: _____ Unterschrift Klassenlehrperson(en): _____

Entscheid Schulleitung (für Urlaube von 1 Tag bis zu 2 Wochen)

bewilligt nicht bewilligt

Begründung: _____

Ziefen: _____ Unterschrift Schulleitung: _____

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung eine schriftliche Beschwerde an den Schulrat, Eienstrasse 21, 4417 Ziefen, eingereicht werden.

Entscheid Schulrat (für Urlaube, welche länger als 2 Wochen dauern)

bewilligt nicht bewilligt

Begründung: _____

Ziefen: _____ Unterschrift Schulrat: _____

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Entscheid des Schulrates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausgasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300 und CHF 600 entfallen. Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis zu CHF 5'000 erhoben werden.